S 9 RJ 38/96 DB

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 38/96 DB
Datum	28.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 299/99 DB
Datum	21.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. September 1999 sowie der Bescheid der Beklagten vom 13.06.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1996 aufgehoben.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ãigkeit der RÃ¼cknahme des Umwertungsbescheides der Beklagten vom 29.11.1991.

Der am â¦1909 geborene KlÃ¤ger begann im April 1923 eine Lehre und war ausweislich der Bescheinigung der Deutschen Reichsbahn vom 28.03.1974 in der Zeit vom August 1928 bis zum Dezember 1973 bei der Deutschen Reichsbahn beschÃ¤ftigt. Im Dezember 1973 leistete er einmalig einen Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR).

Mit Rentenbescheid vom 02.01.1974 wurde dem KlÃ¤ger eine monatliche Rente von

521,60 Mark gewÃ¤hrt. Ferner wurde eine FZR-Rente von 12,50 Mark monatlich bewilligt. Gegen die Rentenbescheide vom 02.01.1974 erhob der KlÃ¤ger am 22.01.1974 Einspruch. Mit Beschluss vom 29.05.1974 wurde die Aufnahme eines Beschwerdeverfahrens wegen UnzustÃ¤ndigkeit durch die Kreisbeschwerdekommission des FDGB zurÃ¼ckgewiesen. Mit Rentenbescheid vom 15.07.1974 wurde sodann eine monatliche Rente von 540,20 Mark anerkannt. Am 18.07.1974 erlieÃ die Deutsche Reichsbahn einen Versorgungsbescheid, wonach dem KlÃ¤ger ab dem 01.01.1974 eine monatliche Versorgung von 588,00 Mark gezahlt wurde. Dieser Bescheid enthielt den Zusatz, dass mit GewÃ¤hrung der hÃ¶heren Leistung die Zahlung der Altersrente und Rente der freiwilligen Zusatzversorgung eingestellt werde. Mit undatiertem Bescheid Ã¼ber die ErhÃ¶hung der Alters- und Invalidenrente ab dem 01.12.1976 wurde eine Gesamtrente von 588,00 Mark festgestellt. Hierin wurde ausgefÃ¼hrt, dass Ã¼berprÃ¼ft wÃ¼rde, ob die ruhende Rente der Sozialversicherung einschlieÃlich der ErhÃ¶hungen nach der Bestimmung der 2. Verordnung vom 29.07.1976 die gÃ¼nstigere Leistung darstellt. Ferner: "Wie Sie aus vorstehender Aufstellung ersehen, ergibt sich durch ErhÃ¶hung Ihrer Alters-/Invalidenrente der Sozialversicherung und Umstellung der Renten kein hÃ¶herer Gesamtanspruch." Mit undatierten Bescheiden des FDGB wurde die Altersrente des KlÃ¤gers zum 01.12.1985 auf 618,00 Mark, zum 01.12.1989 auf 688,00 Mark erhÃ¶ht.

Am 29.11.1991 erlieÃ die Beklagte den Bescheid Ã¼ber die Umwertung und Anpassung der Rente auf Grund des ab 01.01.1992 geltenden neuen Rentenrechts. Die Regelaltersrente wurde mit einem monatlichen Zahlbetrag ab dem 01.01.1992 von 2.025,25 DM ausgewiesen. Bei der Rentenberechnung wurden laut Anlage 16 des Bescheides die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte ermittelt aus einem Durchschnittseinkommen von 999,00 DM und einem Gesamtdurchschnittseinkommen fÃ¼r den 20-Jahreszeitraum, der 1973 endet. Bei 51 Arbeitsjahren ergaben sich 91,8000 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost). Dieser Bescheid enthielt auf Seite 2 folgenden Hinweis: "Die Umwertung ist auf der Grundlage der maschinell verfÃ¼gbaren Daten vorgenommen worden. Auf Antrag wird die Rente daraufhin Ã¼berprÃ¼ft, ob die zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ein Anspruch auf ÃberprÃ¼fung besteht nicht vor dem 01.01.1994. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs fÃ¼r den Fall, dass die der Umwertung zugrunde gelegten Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ergibt sich dadurch eine Rentenminderung, wird die Rente nur fÃ¼r die Zukunft neu festgestellt."

Im MÃ¤rz 1994 Ã¼berprÃ¼fte die Beklagte den Sachverhalt erneut und stellte fest, dass ein monatlicher Durchschnittsverdienst von Ã¼ber 600,00 Mark zugrunde gelegt wurde. Nach Erhalt der Altbestandsakte im Oktober 1994 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.05.1995 dazu an, dass die Umwertung der Altersrente auf Grund fehlender Daten vorgenommen wurde. Der monatliche Durchschnittsverdienst betrage statt 999,00 DM tatsÃ¤chlich nur 600,00 DM. Daher stÃ¼nde dem KlÃ¤ger monatlich nur eine Rentenleistung von 2.318,89 DM zu statt der derzeit gewÃ¤hrten 3.026,51 DM. Mit Bescheid vom 13.06.1995 hob die Beklagte den Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 gemÃ¤Ã Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft auf. FÃ¼r die

Rentenberechnung wÃ¼rde nunmehr ein monatliches Durchschnittseinkommen von 600,00 DM zugrunde gelegt, welches zu einer monatlichen Nettorente ab 01.08.1995 von 2.318,89 DM fÃ¼hrte.

Hiergegen legten die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 28.06.1995 Widerspruch ein. Es wurde ausgefÃ¼hrt, dass die angegebenen Durchschnittsverdienste falsch seien. Der KlÃ¤ger habe persÃ¶nliche Aufzeichnungen, aus denen hervorgehe, dass sein Monatsverdienst hÃ¶her war. Der KlÃ¤ger habe auÃerdem vom ehemaligen RentenversicherungstrÃ¤ger ein Rentenversprechen dahingehend gehabt, dass seine Rente nach seinem Bruttoverdienst berechnet werde, nÃ¤mlich 70 % des Bruttoverdienstes betrage. Mit Schreiben vom 08.09.1995 erlÃ¤uterte die Beklagte nochmals ihre Rechtsauffassung, wonach lediglich ein Durchschnittseinkommen von maximal 600,00 Mark zugrunde gelegt werden kÃ¶nnte, da bis 1989 hier auch die Beitragsbemessungsgrenze gelegen habe. Die Bemerkung, dass der KlÃ¤ger Anspruch auf die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn habe, sei nicht richtig, da diese mit Einigungsvertrag ab dem 31.12.1991 geschlossen wurde. Der KlÃ¤ger habe sicherlich bei seinem Rentenbeginn Anspruch auf die Versorgung der Deutschen Reichsbahn gehabt, jedoch mÃ¼sse zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt eine Umstellung auf die Altersrente der Sozialversicherung erfolgt sein, da sich der Zahlbetrag dieser Rente auf Grund mehrerer RentenerhÃ¶hungen gegenÃ¼ber der Versorgungsleistung als hÃ¶her erwies. Die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn habe keinen RentenerhÃ¶hungen unterlegen und sei auf hÃ¶chstens 800,00 Mark beschrÃ¤nkt gewesen. Ãber die VerÃ¤nderung der Rentenzahlung sei dem Berechtigten ein Bescheid erteilt worden. Das Umstellungsdatum sei aus der Rentenakte der Sozialversicherung nicht ersichtlich. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.1996 wies die Beklagte sodann den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass die mit Bescheid vom 17.11.1991 (gemeint wohl 29.11.1991) umgewertete Bestandsrente nunmehr gemÃ¤Ã Â§ 307a Abs. 8 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Amts wegen daraufhin Ã¼berprÃ¼ft werde, ob die der Ermittlung der Entgeltpunkte zugrunde gelegten Daten â das Durchschnittseinkommen und die Arbeitsjahre â der Sach- und Rechtslage entsprechen. Dabei sei festgestellt worden, dass fehlerhaft von einem Durchschnittsverdienst von 999,00 DM ausgegangen worden sei. Dieser Bescheid dÃ¼rfe nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden, da er insofern von Anfang an rechtswidrig begÃ¼nstigend gewesen sei. Die Neuberechnung sei lediglich mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft erfolgt, weil dies im Umwertungsbescheid zugesichert worden sei. Auf den Vertrauensschutz des Â§ 45 Abs. 2 SGB X kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht berufen. Hierzu werde auf den Hinweis im Umwertungsbescheid hinsichtlich des Vorbehalts des Widerrufes hingewiesen.

Hiergegen richtete sich die am 09.02.1996 zum Sozialgericht (SG) Chemnitz erhobene Klage. Die von der Beklagten durchgefÃ¼hrte Berechnung der Rente sei dem KlÃ¤ger nicht nachvollziehbar. Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes sei falsch vorgenommen worden. Ferner wurde auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Az.: 4 RA 82/94) verwiesen, wonach Eisenbahner nicht benachteiligt werden dÃ¼rften.

Die Beklagte verwies darauf, dass das Urteil des BSG (Az.: 4 RA 82/94) keine

Auswirkungen auf den Rentenzahlbetrag des KlÃ¤gers habe. Nach den vorgelegten Unterlagen hÃ¤tte die Umstellung auf eine Sozialversicherungs-Rente am 01.12.1985 beim KlÃ¤ger erfolgen mÃ¼ssen, spÃ¤testens jedoch zum 01.12.1989. Es sei nicht wahrscheinlich, dass dem KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des 01.01.1991 eine Versorgung der Deutschen Reichsbahn gewÃ¤hrt wurde. Lege man einen HÃ¶chstbetrag der Versorgung mit 870,00 Mark fest, so kÃ¶nnte die Rente nach den zweimaligen 50%igen Anpassungen maximal 1.150,00 DM betragen. Da der Zahlbetrag der Rente zum 31.12.1991 jedoch schon 1.433,00 DM betrug, kÃ¶nne von der Zahlung einer normalen Sozialversicherungs-Rente ausgegangen werden. Damit kÃ¶nne maximal ein Durchschnittseinkommen von 600,00 Mark berÃ¼cksichtigt werden. Die FZR-BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Dezember 1973 seien innerhalb der Umwertung der Bestandsrente berÃ¼cksichtigt worden.

Das SG Chemnitz hat sodann vom KlÃ¤ger alle verfÃ¼gbaren Rentenbescheide beigezogen und die mÃ¼ndliche Verhandlung in diesem Rechtsstreit am 09.03.1998 vertagt. Mit Urteil gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 28.09.1999 wurde schlieÃlich die Klage abgewiesen. Das SG fÃ¼hrte aus, dass die Aufhebung des Umwertungsbescheides vom 29.11.1991 gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X rechtlich nicht zu beanstanden sei. Nach Darstellung der Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X wurde festgestellt, dass der Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 von Anfang an rechtswidrig begÃ¼nstigend war, soweit der Umwertung ein Durchschnittsverdienst von 999,00 DM zugrunde gelegt worden sei. Zwar habe der KlÃ¤ger zunÃ¤chst eine monatliche Altersrente nach Â§ 9 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn ab dem 01.01.1974 erhalten. Doch stÃ¼nde zur Ãberzeugung des Gerichts fest, dass vor dem bzw. zum 01.12.1985 eine Umstellung der bisher gezahlten Versorgung der Deutschen Reichsbahn aus der Sozialversicherungs-Rente erfolgt sei. Dies ergÃ¤be sich daraus, dass die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn keiner ErhÃ¶hung unterlag, so dass bis zum 01.12.1985 der Zahlbetrag der ruhenden Sozialversicherungs-Rente den Versorgungsbetrag von 588,00 DM Ã¼berstiegen haben mÃ¼sse. Das Urteil des BSG vom 05.03.1996, Az.: 4 RA 82/94, sei nicht einschlÃ¤gig, da im vorliegenden Fall bereits zum 01.12.1985 eine Umstellung der nach der Eisenbahner-Versorgung gewÃ¤hrten Altersrente in eine Sozialversicherungs-Rente erfolgt sei. Infolge der GewÃ¤hrung einer Sozialversicherungs-Rente sei die BerÃ¼cksichtigung des monatlichen Durchschnittseinkommens mit 600,00 Mark, wie es sich aus dem auf Blatt 3 in der Verwaltungsakte befindlichen PrimÃ¤rdatentrÃ¤ger ergebe, nicht zu beanstanden. Die RÃ¼cknahme des Umwertungsbescheides vom 29.11.1991 sei auch formell nicht zu beanstanden. Der Umwertungsbescheid sei mit einem gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 SGB X zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufs ergangen, so dass die RÃ¼cknahme mit Bescheid vom 13.06.1995 fÃ¼r die Zukunft innerhalb der 10-Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 3 Ziff. 2 SGB X erfolgt sei.

Gegen das am 07.10.1999 zugestellte Urteil legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 05.11.1999 Berufung ein. Der KlÃ¤ger habe einen Verdienst gehabt, der weit Ã¼ber den von der Beklagten angenommenen 600,00 Mark gelegen habe. Schon von Rechts wegen hÃ¤tte die Beitragsbemessungsgrundlage der DDR nicht als Obergrenze herangezogen werden dÃ¼rfen. Nach dem Urteil des BSG vom 10.11.1998 (B 4 RA 33/98 R) komme es nicht auf die in der DDR geltende

Beitragsbemessungsgrundlage an. Versicherungspflichtiges Entgelt, nach welchem sich auch die Rente bemesse, sei vielmehr das tatsÃ¤chlich bezahlte Entgelt. Der KlÃ¤ger dÃ¼rfte jedoch einen Durchschnittsverdienst in HÃ¶he von 999,00 Mark erreicht haben. Falls notwendig kÃ¶nne der KlÃ¤ger seinen Verdienst anhand von Lohnstreifen fÃ¼r die Jahre 1969 bis 1973 nachweisen. Weitere Unterlagen seien beim KlÃ¤ger nicht aufzufinden, die Bescheide aus den Jahren 1974, 1976, 1985 und 1989 dÃ¼rften jedoch schon in der Akte enthalten sein.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 28.09.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.06.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist darauf, dass bei der Umwertung der Bestandsrenten nach Â§ 307a SGB VI in einem maschinellen Verfahren eine erhebliche Anzahl von Bestandsrenten fehlerhaft umgerechnet worden ist. Damit habe der Gesetzgeber gerechnet und deshalb im Â§ 307a Abs. 8 SGB VI eine Ãberprüfung der Umwertung vorgesehen. Dementsprechend sei auch der Umwertungsbescheid mit einem entsprechenden Hinweis versehen gewesen. Â§ 307a Abs. 8 SGB VI gewÃ¤hre ein uneingeschrÃ¤nktes Ãberprüfungsrecht, damit zumindest nach Erlass des Umwertungsbescheides die zugrunde gelegten Daten Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnen. Insbesondere komme es hierbei nicht auf die Zweijahresfrist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X an. Da die Umwertungsbescheide bis Ende des Jahres 1991 bekannt gegeben wurden, wÃ¤re die Zweijahresfrist regelmÃ¤Ãig mit Ende des Jahres 1993 abgelaufen. Der Gesetzgeber habe jedoch nochmals im RentenÃ¼berleitungs-ErgÃ¤nzungsgesetz vom 24.06.1993 die Ãberprüfung der Umwertungsbescheide von Amts wegen durch die RentenversicherungstrÃ¤ger neu geregelt, also "in seinen Willen aufgenommen", indem er in den SÃ¤tzen 3 und 5 des Abs. 8 die Ãberprüfung auf Antrag â wie bisher â erst ab 01.01.1994 zulieÃ, wÃ¤hrend die Ãberprüfung von Amts wegen in den SÃ¤tzen 6 und 7 â der Ãberprüfung auf Antrag prinzipiell zeitlich nachfolgend â geregelt wurde. Auch die Bestimmung Ã¼ber den Vertrauensschutz nach Â§ 45 Abs. 2 SGB X werde durch Â§ 307a Abs. 8 SGB VI modifiziert. Das Ã¶ffentliche Interesse an der Korrektur fehlerhafter Umwertungsbescheide, das in Â§ 307a Abs. 8 SGB VI zum Ausdruck komme, verdrÃ¤nge jeden Vertrauensschutz aus Â§ 45 Abs. 2 SGB X. Der Vorbehalt des Widerrufs in den betreffenden Bescheiden weise den Versicherten jedenfalls auch auf die MÃ¶glichkeit einer Korrektur von Amts wegen hin. Ebenso wenig sei nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X eine Ermessensentscheidung darÃ¼ber zu treffen, ob der fehlerhafte Umwertungsbescheid auch tatsÃ¤chlich zurÃ¼ckgenommen werden solle. Vielmehr sei das dem RentenversicherungstrÃ¤ger im Rahmen des Â§ 45 SGB X eingerÃ¤umte Korrekturermessen durch die Sonderregelung des Â§ 307a Abs. 8 SGB VI grundsÃ¤tzlich auf null reduziert, nachdem sich die Fehlerhaftigkeit des Umwertungsbescheides herausgestellt habe. Ein Umwertungsbescheid, der nicht

der Sach- und Rechtslage entspreche und in dem eine zu hohe Rente festgesetzt worden sei, sei nach Â§ 307a Abs. 8 SGB VI in Verbindung mit Â§ 45 SGB X von Amts wegen mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zu korrigieren, wobei das Ã¶ffentliche Interesse an einer Richtigstellung die sonst nach Â§ 45 SGB X geltenden EinschrÃ¤nkungen der FristversÃ¤umnis, des Vertrauensschutzes oder der ErmessensausÃ¼bung grundsÃ¤tzlich Ã¼berwiege. Eine Korrektur fehlerhafter Umwertungsbescheide nach Â§ 45 SGB X sei grundsÃ¤tzlich durchzufÃ¼hren. Dies werde durch den im Umwertungsbescheid enthaltenen Widerrufsvorbehalt sichergestellt. Dieser Widerrufsvorbehalt sei nach Â§ 32 SGB X zulÃ¤ssig. Danach komme ein Widerrufsvorbehalt nur in Betracht, wenn er sicherstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfÃ¼llt werden. Gemeint seien damit die Anfangsvoraussetzungen. Der Widerrufsvorbehalt solle sicherstellen, dass der Bescheid nur dann wirksam bleibt, wenn die ihm zugrunde gelegten Voraussetzungen, d.h. die Anfangsvoraussetzungen auch tatsÃ¤chlich erfÃ¼llt sind. Auf Grund dieses Widerrufsvorbehaltes kÃ¶nne der Bescheid also bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckgenommen werden. Eine weitere BegrÃ¼ndung der ZulÃ¤ssigkeit des Widerrufsvorbehaltes leite sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Grundgesetz (GG) her. Ob der Widerrufsvorbehalt eine zulÃ¤ssige Nebenbestimmung sei, sei im Hinblick auf die Rechtsfolge ohne Bedeutung, weil der Hinweis im Umwertungsbescheid auf die bestehende WiderrufsmÃ¶glichkeit in Verbindung mit der Ãberprüfung, ob die der Umwertung zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen die BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des Adressaten herbeifÃ¼hre. Bereits dadurch sei die Voraussetzung fÃ¼r eine RÃ¼cknahme bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe geschaffen worden. Die AufhebungsmÃ¶glichkeit des maschinellen Umwertungsbescheides folge aus Â§ 307a Abs. 8 SGB VI mit der Befugnis, den vorlÃ¤ufigen durch einen endgÃ¼ltigen Verwaltungsakt zu ersetzen. Hierbei werde auf das Urteil des ThÃ¼ringer LSG vom 11.07.1996 verwiesen.

Zur weiteren SachaufklÃ¤rung wurde von der Beklagten eine Kopie des Umwertungsbescheides vom 29.11.1991 vorgelegt. Ferner wurde am 19.05.2000 ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft, im Ãbrigen zulÃ¤ssig, und in der Sache auch begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht ist das SG davon ausgegangen, dass der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid formell nicht zu beanstanden sei. TatsÃ¤chlich ist der Bescheid vom 13.06.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1996 rechtswidrig und beschwert den KlÃ¤ger in eigenen Rechten.

Die Aufhebung des Umwertungsbescheides vom 29.11.1991 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ist rechtswidrig. Zwar war die Beklagte hierzu nach der einschlÃ¤gigen Vorschrift des Â§ 307a Abs. 8 Satz 6 SGB VI grundsÃ¤tzlich befugt, doch wurden hierbei die auch in diesem Zusammenhang geltenden FÃ¶rmlichkeiten des Â§ 45 SGB X nicht ausreichend beachtet.

Der Umwertungsbescheid vom 29.11.1991, der von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Ost) von 91,800 ausging, war entsprechend Â§ 307a Abs. 8 SGB VI ergangen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind die TrÃ¤ger der Rentenversicherung berechtigt, die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten Ã¼ber den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen ermitteln. Diese Vorgehensweise hatte die Beklagte gewÃ¤hlt und hat den gespeicherten durchschnittlichen Monatsverdienst von 999,00 Mark zugrunde gelegt. Dieser monatliche Durchschnittsverdienst ist jedoch â wie das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â unzutreffend. In der Sozialversicherung der DDR pflichtig waren nur Einkommen bis 600,00 Mark. FÃ¼r darÃ¼ber liegende Einkommen bestand nur die MÃ¶glichkeit, der FZR beizutreten. Hiervon hat der KlÃ¤ger jedoch lediglich fÃ¼r den Monat Dezember 1973 Gebrauch gemacht. Auf diese in der DDR geltende Beitragsbemessungsgrenze nimmt auch Â§ 307a Abs. 2 SGB VI Bezug. Hiernach werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ermittelt, indem die Summe aus dem fÃ¼r Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240-fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und fÃ¼r Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600,00 Mark Ã¼bersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfÃ¤ltigt mit der Anzahl der Monate der ZugehÃ¶rigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in AbhÃ¤ngigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt, geteilt wird. Damit wirkt sich die nach dem Recht der DDR geltende Beitragsbemessungsgrenze von 600,00 Mark auch weiterhin aus. Der dennoch gespeicherte monatliche Durchschnittsverdienst von 999,00 Mark ergibt sich beim KlÃ¤ger offensichtlich daraus, dass er als langjÃ¤hrig BeschÃ¤ftigter der Deutschen Reichsbahn zunÃ¤chst eine Versorgung nach Â§ 9 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn erhalten hatte. Dieser Versorgungsanspruch, der 70 % des monatlichen Tariflohnes betrug, bestand neben dem Anspruch auf Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung und brachte diese gegebenenfalls zum Ruhen. Wie jedoch schon das SG ausgefÃ¼hrt hat, war die dem KlÃ¤ger 1991 gewÃ¤hrte Rente, welche letztlich umgewertet wurde, eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung. Zwar liegt der Bescheid, welcher ausspricht, dass nunmehr aus GÃ¼nstigkeitsgrÃ¼nden die Sozialpflichtrente zu gewÃ¤hren ist, nicht vor. Doch ergibt sich aus den vorgelegten Rentenbescheiden, dass spÃ¤testens ab Dezember 1985 eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt wurde. Dies war dem Umstand geschuldet, dass nach dem damaligen Recht zu prÃ¼fen war, ob die ruhende Rente der Sozialversicherung einschlieÃlich der ErhÃ¶hungen die gÃ¼nstigere Leistung darstellte. Dies musste bei jeder RentenerhÃ¶hung erneut geprÃ¼ft werden, da die Versorgung nach Â§ 9 der Versorgungsordnung fÃ¼r BeschÃ¤ftigte der Deutschen Reichsbahn nicht erhÃ¶ht wurde. Wie sich aus den vom KlÃ¤ger vorgelegten Bescheiden ergibt, war zwar bei der RentenerhÃ¶hung zum 01.12.1976 noch die Versorgung der Deutschen Reichsbahn die gÃ¼nstigere

Leistung, doch wurde zum 01.12.1985 eine Sozialversicherungs-Rente von 618,00 Mark gewÃ¤hrt. Wie die Beklagte nachvollziehbar ausfÃ¼hrte, kann die dem KlÃ¤ger 1991 gewÃ¤hrte Rente schon deshalb keine Versorgung der Deutschen Reichsbahn darstellen, weil der Zahlbetrag Ã¼ber dem lag, was nach der zweimaligen Anpassung vom 01.01.1991 und 01.07.1991 als HÃ¶chstbetrag der Versorgung gewÃ¤hrt werden konnte.

Auf Grund dieser Fallkonstellation ging die Beklagte bei der Umwertung der Rente des KlÃ¤gers von unzutreffend gespeicherten Daten aus. Die Beklagte war jedoch nicht verpflichtet, bereits 1991 in jedem Einzelfall die korrekten Daten zu ermitteln, sondern durfte nach Â§ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI auf die gespeicherten Daten zurÃ¼ckgreifen. Derartige Ermittlungen waren zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht der groÃen Anzahl der umzuwertenden Renten gar nicht mÃ¶glich. Der Gesetzgeber hatte nur die MÃ¶glichkeit, eine gewisse Fehlerquote zunÃ¤chst zu akzeptieren oder eine verzÃ¶gerte Rentenberechnung in Kauf zu nehmen. Im Sinne einer nahtlosen FortgewÃ¤hrung der Rentenzahlung Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus hat sich der Gesetzgeber fÃ¼r die erste Variante entschieden. Im Hinblick auf mÃ¶gliche Fehler im Datensatz wurde in den SÃ¤tzen 3 bis 7 des Â§ 307a Abs. 8 SGB VI jedoch eine besondere ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit geschaffen. Diese modifizieren nach Auffassung des Senats die Â§Â§ 44 ff. SGB X und gehen diesen vor (Â§ 37 SGB I), soweit die Anwendung der Â§Â§ 44 ff. SGB X dem Sinn des Â§ 307a SGB VI widersprechen wÃ¼rde.

Auch wenn Â§ 307a Abs. 8 SGB VI eine eigene ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, sind doch die Â§Â§ 44 ff. SGB X entsprechend bzw. die diesen Vorschriften innewohnenden AusflÃ¼sse des Rechtsstaatsprinzips anzuwenden. Vorliegend stellte sich der (begÃ¼nstigende) Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 objektiv als anfÃ¤nglich rechtswidrig dar, so dass der abgestufte Vertrauensschutz, wie er in Â§ 45 SGB X gestaltet ist, zur Anwendung kommt. Die Argumentation des ThÃ¼ringer LSG, wonach der Bescheid als Umwertungsbescheid nach Â§ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI rechtmÃ¤Ãig sei, da er dem gespeicherten Datensatz entspricht, Ã¼berzeugt nach Auffassung des Senats nicht. Entscheidend muss sein, ob der Bescheid objektiv der Sach- und Rechtslage entsprach. Dies war gerade nicht der Fall, denn ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 999,00 Mark konnte bei der Umwertung gerade nicht zugrunde gelegt werden. Allgemein kommt es fÃ¼r die Bestimmung der Rechtswidrigkeit nicht auf die Kenntnis oder ein Verschulden der erlassenden Stelle an. Entscheidend ist vielmehr die damalige Rechtslage aus heutiger Sicht (vgl. Steinwedel in KassKomm, Â§ 44 SGB X, Rn. 29). Daher kÃ¶nnen auch nicht die gespeicherten Daten, sondern die tatsÃ¤chlichen Daten die relevanten sein. Insofern war der Umwertungsbescheid bereits bei Erlass (wegen eines Fehlers im gespeicherten Datensatz) rechtswidrig. Dem steht auch nicht das von der KlÃ¤gerseite zitierte Urteil des BSG (Az.: 4 RA 82/94) entgegen. Wie bereits das SG ausgefÃ¼hrt hat, ist dieser Sachverhalt nicht auf den vorliegenden Fall zu Ã¼bertragen. Denn wÃ¤hrend in dem dort entschiedenen Fall noch 1991 eine Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn bezogen wurde, wurde die Rente des KlÃ¤gers spÃ¤testens 1985 auf eine Rente aus der Sozialversicherung umgestellt.

Die VertrauensschutzprÃ¼fung analog des Â§ 45 Abs. 2 SGB X steht â wie von

der Beklagten zu Recht ausgefÃ¼hrt â€“ einer RÃ¼cknahme nicht entgegen. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Nach Satz 2 ist das Vertrauen in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht hat oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Hier Ã¼berwiegt das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme klar das Interesse des KlÃ¤gers am Fortbestand des Verwaltungsaktes. Die RÃ¼cknahme ist nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft erfolgt. Damit ist dem Interesse des KlÃ¤gers am BehaltendÃ¼rfen der gezahlten Leistung Rechnung getragen. Eine weitere LeistungsgewÃ¤hrung in dem nicht zustehenden Umfange wÃ¼rde sich jedoch dauerhaft und im starken AusmaÃ zu Lasten der Versichertengemeinschaft auswirken. Dem steht kein auch nur annÃ¤hernd Ã¤hnlich schÃ¼tzenswertes Interesse des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber. Nach dem Wortlaut des Bescheides durfte â€“ unabhÃ¤ngig von der ZulÃ¤ssigkeit des Widerrufsvorbehaltes â€“ zunÃ¤chst kein Vertrauen des KlÃ¤gers auf den Fortbestand der Leistung in dieser HÃ¶he entstehen. Denn ihm war bekannt, dass die Beklagte zumindest noch nicht alle Daten geprÃ¼ft hatte und sich eine Ãnderung fÃ¼r die Zukunft vorbehielt. Gegen diesen Vorbehalt im Bescheid vom 29.11.1991 hatte sich der KlÃ¤ger auch nicht gewandt. SchlieÃlich hatte er auch keine konkreten VermÃ¶gensdispositionen dargelegt.

Die Beklagte war auch nicht durch entgegenstehende Fristen an der RÃ¼cknahme gehindert. Die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ist nicht einschlÃ¤gig, da eine RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit nicht ausgesprochen wurde. Aber auch die Fristen des Â§ 45 Abs. 3 SGB X stehen einer RÃ¼cknahme nicht entgegen. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die Anwendung dieser Fristenregelung durch die besonderen Vorschriften des Â§ 307a Abs. 8 SGB VI gesperrt. Insofern gilt der Vorbehalt abweichender Regeln gemÃ¤Ã Â§ 37 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Die Anwendung des Â§ 45 Abs. 3 SGB X wÃ¼rde zu sinnwidrigen Ergebnissen fÃ¼hren. Hiernach ist eine RÃ¼cknahme nÃ¤mlich im Einzelfall nur binnen zwei Jahren zulÃ¤ssig, spÃ¤ter nur, wenn zusÃ¤tzliche Voraussetzungen hinzukommen. Dagegen besteht nach Â§ 307a Abs. 8 Satz 5 SGB VI ein Anspruch auf ÃberprÃ¼fung fÃ¼r Berechtigte nicht vor dem 01.01.1994. Der Gesetzgeber ging also gerade davon aus, dass die RentenversicherungstrÃ¤ger aus verwaltungsorganisatorischen GrÃ¼nden nicht eher in der Lage sein wÃ¼rden, Rentenbescheide auf Grund zu ermittelnder Daten zu erlassen. Die ÃberprÃ¼fung der Umwertungsbescheide sollte ab diesem Zeitpunkt beginnen. Da die Umwertungsbescheide jedoch regelmÃ¤Ãig Ende 1991 erlassen wurden, wÃ¤re die RÃ¼cknahmefrist von zwei Jahren bei DurchfÃ¼hrung der ÃberprÃ¼fung grundsÃ¤tzlich abgelaufen. Damit wÃ¼rde das ÃberprÃ¼fungsverfahren praktisch ins Leere laufen (so auch ThÃ¼r. LSG, L-2J-31/96), denn kein rechtswidriger Verwaltungsakt kÃ¶nnte dann korrigiert werden, es sei denn, es lÃ¤gen die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 3 Satz 2, 3 SGB X vor. Auch das Fristenerfordernis des Â§ 45 SGB X ist Ausfluss des Vertrauensprinzips (vgl. Wiesner in Schroeder-Printzen, SGB X, Â§ 45, Rn. 25). GrundsÃ¤tzlich soll der LeistungsempfÃ¤nger nach

zwei Jahren darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass es bei der Leistung verbleibt, denn der LeistungstrÃ¤ger hÃ¤tte in diesem Zeitraum eine Fehlerhaftigkeit erkennen und reagieren kÃ¶nnen. Hier besteht aber die Sonderkonstellation, dass die Beklagte zunÃ¤chst organisatorisch nicht entsprechend ausgestattet war, um die Rechtswidrigkeit festzustellen. Selbst der Gesetzgeber ging davon aus, dass dies frÃ¼hestens 1994 der Fall sein wÃ¼rde, und damit regelmÃ¤Ãig nach Ablauf von zwei Jahren. Insofern modifiziert Â§ 307a Abs. 8 SGB VI die Fristenregelung des Â§ 45 SGB X. Einer RÃ¼cknahme kÃ¶nnte â solange die ÃberprÃ¼fung nach Â§ 307a Abs. 8 SGB VI nicht abgeschlossen ist â nur der Einwand der Verwirkung entgegengehalten werden, wobei dann regelmÃ¤Ãig auch ein Ã¼berwiegendes subjektives Interesse im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 SGB X anzunehmen sein dÃ¼rfte. DafÃ¼r ergeben sich hier jedoch keine Anhaltspunkte.

Der streitige RÃ¼cknahmebescheid enthÃ¤lt jedoch keine ErmessenserwÃ¤gungen und ist bereits deshalb aufzuheben. Denn nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X steht die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gerade und erst dann im Ermessen der BehÃ¶rde, wenn die Voraussetzungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erfÃ¼llt sind. Eine ErmessensausÃ¼bung fand jedoch weder im Bescheid noch im Widerspruchsbescheid statt. Dies entspricht auch der Auffassung der Beklagten, dass Â§ 307a Abs. 8 SGB VI die Â§Â§ 44 ff. SGB X auch insoweit modifiziert, als kein Ermessen auszuÃ¼ben ist. Vielmehr lÃ¤ge eine Ermessensreduzierung auf null vor. Dem kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Das von der BehÃ¶rde auszuÃ¼bende Ermessen kann vom Gericht zwar nur eingeschrÃ¤nkt auf Fehlerhaftigkeit Ã¼berprÃ¼ft werden. Jedoch liegt hier der eindeutige Fehler des Ermessensnichtgebrauchs vor. Die Beklagte war und ist der Ansicht, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 307a Abs. 8 SGB VI in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 2 bis 4 SGB X die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes zu erfolgen hat. TatsÃ¤chlich stand diese Entscheidung jedoch in ihrem Ermessen. Auch hier muss die MÃ¶glichkeit bestehen, auf Besonderheiten des Einzelfalles reagieren zu kÃ¶nnen. Eine Ermessensreduktion auf null ist dem Senat nicht ersichtlich. Diese wird in der Rechtsprechung zum Teil fÃ¼r die FÃ¤lle vertreten, in welchen der LeistungsempfÃ¤nger bÃ¶sglÃ¤ubig hinsichtlich des Leistungsbezuges war. Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Zwar war der Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden, fÃ¼r den Fall, dass die zugrunde gelegten Daten nicht der Sach- und Rechtslage entsprachen. Doch war nach Ãberzeugung des KlÃ¤gers der damals zugrunde gelegte Durchschnittsverdienst der korrekte. Es kann ihm auch nicht angelastet werden, dass er die Fehlerhaftigkeit nicht erkannt hat. Insofern scheidet eine Kenntnis oder ein KennenmÃ¼ssen der Rechtswidrigkeit des Umwertungsbescheides aus. Ein vorwerfbares Verhalten ist nicht ersichtlich. Insofern ist der RÃ¼ckzug der Beklagten auf eine Ermessensreduktion auf null nicht nachzuvollziehen. Allein die fehlende ErmessensausÃ¼bung hat zur Folge, dass der Bescheid vom 29.11.1991 nicht rechtswirksam durch den Bescheid vom 13.06.1995 zurÃ¼ckgenommen werden konnte (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Az.: L 1 An 70/96).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da das

grundsÃ¤tzliche VerhÃ¤ltnis von Â§ 307a Abs. 8 SGB VI zu den Â§ 44 ff. SGB X nicht geklÃ¤rt ist.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024